



- Neu -

Handreichung zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen

für Einrichtungen der praktischen Ausbildung
nach Pflegeberufegesetz (PflBG¹)
(gilt nicht für die auslaufende Altenpflegeausbildung)

Allgemeines zur Durchführung der Praxisanleitung

Alle Einrichtungen, die sich an den praktischen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) beteiligen, müssen die Praxisanleitung sicherstellen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachperson heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit (z.B. 40 Stunden bei einer Praktikumsdauer von 400 Stunden, 44 Stunden bei geplanten 440 Stunden für das jeweilige Praktikum), geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes. Die derzeit finanzierte Anleitungszeit im Land Berlin beträgt mindestens 10 % der zu leistenden Ausbildungszeit bei einem Verhältnis von einer praxisanleitenden Person zu einer/einem Auszubildenden. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass während dieser strukturierten Anleitungszeit in der Regel höchstens zwei Auszubildende zeitgleich angeleitet werden. Sollten beispielsweise aufgrund einer Erkrankung der praxisanleitenden Person oder der/des Auszubildenden geplante Anleitungszeiten ausfallen, sollen diese Zeiten innerhalb des Praktikums nachgeholt werden. Die bundesrechtlich vorgegebene Mindeststundenzahl für die Praxisanleitung darf sich bei Fehlzeiten aufgrund einer Erkrankung der/des Auszubildenden nicht reduzieren.

Rechtliche Grundlage zur Qualifikation der praxisanleitenden Personen (§ 4 PflAPrV²)

Die Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen sind in § 4 PflAPrV geregelt. Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des PflBG (also in Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der stationären Langzeitpflege) und des Vertiefungseinsatzes muss die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte erfolgen.

¹ Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist

² Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist



„Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich ... nachzuweisen.“

Zudem müssen praxisanleitende Personen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als
 - Pflegefachfrau/Pflegefachmann oder als
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder als
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder als
 - Altenpfleger/in oder als
 - Krankenschwester/Krankenpfleger oder als
 - Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger

Bitte beachten: Eine Qualifikation zur/zum Medizinischen Fachangestellten, Arzthelfer(in), OTA, ATA o.ä. zählt hierzu ausdrücklich nicht.

- mindestens ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich als Inhaber/in der o.g. Erlaubnis in den letzten 5 Jahren
- mindestens 200 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation, wenn diese bis zum 31.12.2019 erworben wurde (Bestandsschutz)
- mindestens 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation, wenn diese nicht bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurde.

Pflegefachkräfte, die als praxisanleitende Personen tätig sind, müssen sich regelmäßig (jährlich im Umfang von 24 Stunden) fortbilden. Die Fortbildungspflicht besteht für praxisanleitende Personen mit Bestandsschutz ab dem Jahr 2020, für alle anderen ab dem Jahr nach dem Erwerb der berufspädagogischen Qualifikation als praxisanleitende Person. Erfolgt keine regelmäßige insbesondere berufspädagogische Fortbildung, kann eine Tätigkeit als praxisanleitende Person nicht ausgeübt werden.

In Einrichtungen, in denen keine Pflegefachkräfte beschäftigt sind - z.B. in weiteren mögliche Einrichtungen für das Praktikum nach III. (Pädiatrie) und IV. (Psychiatrie) der Anlage 7 PflAPrV - ist die Praxisanleitung durch für den Einsatzbereich qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher:innen) durchzuführen. Diese müssen für diese Aufgabe entsprechend der Vorgaben für ihren Beruf pädagogisch qualifiziert sein und die in ihrem Beruf geregelten Fortbildungsverpflichtungen erfüllen.

Änderung der Verwaltungspraxis

Nach bisheriger Verwaltungspraxis musste die An- und Abmeldung von praxisanleitenden Personen mit den entsprechenden Nachweisen der berufspädagogischen Zusatzqualifikation (300 Stunden)



bzw. des Bestandschutzes sowie der Pflichtfortbildungen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zur Überprüfung eingereicht werden. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten zu reduzieren, wurde das Verfahren ab dem Jahr 2022 umgestellt.

Was wird geändert?

Einrichtungen, die erstmals Träger der praktischen Ausbildung sind bzw. erstmalig mit Trägern der praktischen Ausbildung kooperieren, müssen sich beim LAGeSo anmelden. Hierfür ist der Vordruck „Erstanmeldung als ausbildende Einrichtung“ (siehe Anlage) zu nutzen. Bei der Erstanmeldung sind auch Angaben zu Kooperationspartnern zu übermitteln.

Die Nachweise über die berufspädagogische Qualifikation von praxisanleitenden Personen sowie der Pflichtfortbildungen werden intern bei der jeweiligen Einrichtung dokumentiert und müssen dem LAGeSo auf Verlangen übersandt werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die ausbildende Einrichtung trägt die Verantwortung dafür, dass die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Qualifikation von praxisanleitenden Personen eingehalten werden. Einrichtungen können Auszubildende für die Ausbildungen nach PfIBG zunächst ohne eine Rückmeldung/Bestätigung durch die Behörde ausbilden.

Hinweise und Vordrucke zur Meldung von praxisanleitenden Personen finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/informationen/artikel.868749.php>

Für angemeldete Einrichtungen ist die regelmäßige Meldung und Übersendung von Nachweisen zu den praxisanleitenden Personen an das LAGeSo ab dem Jahr 2022 entfallen.

Für das Jahr 2020 sowie 2021 sind die entsprechenden Nachweise noch einzureichen bzw. zu vervollständigen.

Übersandte Nachweise werden geprüft und es wird den Einrichtungen eine Rückmeldung/Bestätigung gegeben. Aufgrund des sehr hohen Aufkommens an Eingängen kann diese Rückmeldung/Bestätigung jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Das LAGeSo fordert die einzelnen Einrichtungen regelmäßig dazu auf, eine Übersicht der praxisanleitenden Personen mit den entsprechenden Nachweisen zu übersenden, überprüft diese und gibt eine Rückmeldung.

Was müssen die Einrichtungen der praktischen Ausbildung beachten?

Die Einrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Regelungen und die interne Dokumentation der Nachweise.

Im Rahmen der Bestellung der Prüfungsausschüsse sind gegenüber den Pflegeschulen nur praxisanleitende Personen als Fachprüfer:innen zu melden, die die rechtlichen Vorgaben



hinsichtlich der berufspädagogischen Qualifikation vollumfänglich erfüllen und die Pflichtfortbildungen regelmäßig und in vollem Umfang absolviert haben.

Im Folgenden finden Sie Antworten zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation auf häufig an das LAGeSo herangetragene Fragen. Diese sind als Hilfestellung für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie für Pflegeschulen gedacht und sollen Ihnen Rechtssicherheit geben.

Ergänzend können Sie sich mit Ihren Fragen weiterhin an das LAGeSo wenden.

Häufige Fragestellungen:

1. Einsatzbereiche, in denen die Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifizierung und zur Pflichtfortbildung gilt

Die Pflicht zur berufspädagogischen Zusatzqualifizierung nach § 4 PflAPrV und daraus resultierend zur Fortbildungspflicht bezieht sich auf die praxisanleitenden Personen des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) und des Vertiefungseinsatzes sowie auf die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, kinder-, jugendpsychiatrischen Versorgung und weitere Einsätze (z.B. Palliation, Rehabilitation) nach § 7 Abs. 2 PflBG, sofern diese im Krankenhaus oder der Langzeit-/ambulanten Pflege (= Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG) durchgeführt werden.

Außerhalb dieser Einrichtungen gilt, dass die Praxisanleitung durch entsprechend für das jeweilige Einsatzgebiet qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden muss (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV). Diese bilden sich entsprechend der Vorgaben ihres Einsatzgebietes fort. Eine gesonderte Verpflichtung zu einer berufspädagogischen Fortbildung nach PflBG bzw. PflAPrV besteht für diese Fachkräfte nicht.

2. Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifikation

Der Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifizierung ist intern zu dokumentieren und dem LAGeSo nur auf Verlangen vorzulegen.

3. Bestandsschutz hinsichtlich der berufspädagogischen Zusatzqualifikation

Der Bestandsschutz ist in § 4 Absatz 3 der PflAPrV geregelt. Danach müssen Personen, die am 31.12.2019 nachweislich die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege erfüllten, keine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen. Die Nachweise über den Berufsabschluss und eine Bestätigung der zweijährigen Berufserfahrung (Altenpflege) sowie zusätzlich der 200-stündigen berufspädagogischen Qualifikation (Krankenpflege) sind intern zu dokumentieren. Vom Bestandsschutz nicht umfasst ist jedoch die Vorgabe, dass alle praxisanleitenden Personen jährlich eine 24-stündige Fortbildungsverpflichtung haben.



4. Inhaltliche Gestaltung der berufspädagogischen Zusatzqualifizierung

Für Bildungsangebote, die im Land Berlin praxisanleitende Personen berufspädagogisch qualifizieren, findet die „Handreichung über die Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ ab dem 1. Januar 2020 Anwendung.

Die Handreichung (Stand April 2021) kann derzeit unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-als-beruf/aktuelles/#handreichung>

Pandemiebedingt kann befristet bis zum 31.12.2022 ein Teil der berufspädagogischen Zusatzqualifikation als E-Learning durchgeführt werden, sofern die Lerngegenstände hierfür geeignet sind. Die Teilnahme am E-Learning ist von den Teilnehmenden gegenüber der Fortbildungseinrichtung nachzuweisen.

Dies Regelung bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht (240 Stunden). Der Anteil soll höchstens 10 % des Unterrichts, also maximal 24 Stunden betragen.

5. Keine Anrechnung von Tätigkeitszeiten bzw. fachlichen Weiterbildungsabschlüssen auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation

Tätigkeitszeiten einer Pflegefachkraft, die sich in den letzten Jahren mit an der praktischen Ausbildung von Auszubildenden in der Pflege beteiligt haben, können die geforderte berufspädagogische Zusatzqualifikation nicht ersetzen und die Berufserfahrung kann auch nicht anteilig auf die Qualifikation angerechnet werden.

Dies gilt auch für bereits erworbene (fachliche) Weiterbildungsabschlüsse, z.B. für Pflegefachkräfte in der Intensivmedizin und Anästhesie oder für Leitungsfunktionen.

6. Anrechnung einer Hochschulqualifikation auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation

Neben der Möglichkeit, die berufspädagogische Zusatzqualifikation mittels einer Fortbildung an einem Fortbildungsinstitut zu erwerben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch hochschulisch erworbene Kenntnisse/Module auf die berufspädagogische Zusatzqualifikation der praxisanleitenden Personen gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV angerechnet werden. Die Anrechnungsmöglichkeiten sind wie folgt geregelt:

- Bachelor- sowie Master-Studiengänge der Gesundheitspädagogik, Pflegepädagogik und Medizinpädagogik oder Berufspädagogik mit gleichgearteten Schwerpunkten erfüllen automatisch die Voraussetzungen der 300-stündigen berufspädagogischen Weiterbildung der Praxisanleitung gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV.
- Eine Anrechnung von Studieninhalten des primärqualifizierenden Studiengangs nach dem Pflegeberufegesetz ist grundsätzlich nicht möglich.
Eine Ausnahme dabei gilt für Studierende des primärqualifizierenden Studiengangs, welche im Vorfeld der Aufnahme des Studiengangs die berufliche



Ausbildung zur Pflegefachkraft bereits erfolgreich absolviert haben. In diesen Fällen kann die Hochschule ein Zertifikat über den Erwerb der 300-stündigen Qualifizierung als Praxisanleiter gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV ausstellen, wenn im Rahmen des Studiums die berufspädagogischen Inhalte im Umfang von 300 Stunden (Präsenzlernzeiten), einschließlich des in der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ festgelegten erforderlichen mindestens 40-stündigen Praktikums mit berufspädagogischem Praxisauftrag durchgeführt wurde.

Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung als Praxisanleitung im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV ist entsprechend der Regelung in der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ durch die Hochschule auszustellen.

- Anderweitige Pflegestudiengänge können anteilig oder vollständig angerechnet werden, wenn im Rahmen des Studiums Module zur Berufspädagogik im Umfang von 300 Stunden (Präsenzlernzeiten) einschließlich des in der Berliner Handreichung „Berufspädagogischen Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ festgelegten erforderlichen mindestens 40-stündigen Praktikum mit berufspädagogischem Praxisauftrag erfolgreich durchlaufen wurde und wenn
 - die Studierenden entweder vor Aufnahme des Studiengangs eine berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert haben oder
 - die Studierenden im Rahmen des Studiums den Berufstitel erwerben. Dabei müssen die Studienmodule zur Erlangung des Berufstitels erfolgreich und zeitlich vor den Modulen der anzurechnenden Berufspädagogik durchgeführt worden sein.

Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterqualifizierung als Praxisanleitung im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV ist entsprechend der Regelung in der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ durch die Hochschule auszustellen.

- Personen, die im Rahmen der unter den genannten Studiengänge (zweiter und dritter Spiegelstrich) und unter Beachtung der dort festgelegten Voraussetzungen nur anteilmäßig die berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV erworben haben, lassen sich diese bereits erfolgreich absolvierten Module durch die Hochschule zertifizieren und erhalten das Zertifikat im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV in Verbindung mit der Berliner Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ durch die Fortbildungseinrichtung, in der sie die Weiterqualifizierung zur Vervollständigung anteilig und erfolgreich beendet haben.



7. Bundeslandübergreifende Ausbildung

Bei der länderübergreifenden Ausbildung ist zu beachten, dass der Sitz der Schule entscheidend dafür ist, welche landesrechtlichen Vorschriften einschlägig sind. Diese sind sodann von allen an der Ausbildung nach PflBG Beteiligten einzuhalten, auch wenn die Einrichtung in einem anderen Bundesland liegt. Landesrechtliche Spezifika hinsichtlich der Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung sind einzuhalten, wenn die kooperierende Pflegeschule ihren Sitz im Land Berlin hat.

8. Umfang der Pflichtfortbildung

Der Umfang der Pflichtfortbildung beträgt mindestens 24 Stunden pro Jahr. Hierbei gilt das Kalenderjahr (01.01.-31.12. Jahr). Die Vorgabe bezieht sich auf Unterrichtsstunden.

9. Beginn des Zeitraums zur Pflichtfortbildung

In dem Jahr, in dem die Qualifizierung zur praxisanleitenden Person abgeschlossen wurde, muss keine 24-stündige Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV absolviert werden. Ab dem Folgejahr ist das Absolvieren der Pflichtfortbildung chronologisch zu dokumentieren. Praxisanleitende Personen, die vom Bestandsschutz profitieren, müssen die jährliche Fortbildungsverpflichtung ab dem Jahr 2020 erfüllen.

10. Inhaltliche Gestaltung und Art der Pflichtfortbildung

Die Pflichtfortbildung kann in einer, aber auch in mehreren Einheiten absolviert werden. Inhaltlich muss es sich insbesondere um eine berufspädagogische Fortbildung handeln. Rein fachpraktische Fortbildungen können demzufolge nur mit geringem Anteil von maximal 8 Stunden als Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV angerechnet werden. Eine nähere Festlegung der berufspädagogischen Inhalte erfolgt nicht. Zur Orientierung kann die Handreichung „Berufspädagogische Zusatzqualifikation und jährliche Fortbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die Pflegeberufe“ (Link siehe oben) als Grundlage dienen.

Als Pflichtfortbildung zählen beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen, Inhouse-Schulungen, Seminare oder Workshops. Bitte erstellen Sie auch für Inhouse-Schulungen ein Zertifikat und nehmen Sie dies als Nachweis zu den Unterlagen.

Die Teilnahme an Kongressen mit berufspädagogischer Ausrichtung kann mit maximal 8 Stunden angerechnet werden. Als Nachweis gilt hier eine Teilnahmebescheinigung, die für die betreffende Person ausgestellt wurde und aus der berufspädagogische Programmpunkte erkennbar sind (hilfsweise aussagekräftige Auszüge aus dem Programm).

Online-Seminare (E-Learning) können mit maximal 8 Stunden auf den Umfang der Pflichtfortbildung angerechnet werden, wenn diese durch ein geeignetes Zertifikat nachgewiesen werden können.



Insofern neben der Tätigkeit als praxisleitende Person ein pfledepädagogisches Studium absolviert wird, können für den Zeitraum des Studiums diese Studienzeiten mit maximal 16 Stunden pro Jahr als Pflichtfortbildung angerechnet werden. In diesem Fall ist nachzuweisen, in welchem Umfang entsprechende Module mit berufspädagogischem Inhalt in dem betreffenden Jahr absolviert wurden. Der Nachweis ist durch eine unterschriebene und gestempelte Bescheinigung der Hochschule zu erbringen.

11. Nachweis der Pflichtfortbildung

Für den Nachweis der Pflichtfortbildung ist eine jährliche Übersicht pro praxisleitende Person zu erstellen. Diese ist mit den erforderlichen weiteren Nachweisen intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen.

Die jährliche Übersicht muss folgende Angaben enthalten (siehe beigefügtes Muster):

- Name der Einrichtung der praktischen Ausbildung
- Name und Vorname der praxisleitenden Person
- Kalenderjahr (01.01.-31.12. Jahr)
- Auflistung der absolvierten Fortbildungen etc. (bei Online-Formaten entsprechende Kennzeichnung) mit Stundenangabe (nicht „von... bis...“- Angaben bei Uhrzeiten)
- Gesamtsumme an berufspädagogischen Fortbildungsstunden
- Ggf. Begründungen für fehlende Fortbildungsstunden
- Unterschrift einer befugten Person
- Stempel der Einrichtung der praktischen Ausbildung

Sofern Sie intern berufspädagogische Fortbildungsangebote anbieten (Inhouse-Schulungen), achten Sie bei den Einzelnachweisen von Fortbildungen bitte darauf, dass folgende Angaben ersichtlich sind: **(Sie können beigefügtes Muster nutzen)**

- Ausstellende Einrichtung (Fortbildungseinrichtung)
- Name, Vorname
- Titel der Fortbildung
- Angabe dazu, dass es sich um die berufspädagogische Pflichtfortbildung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV handelt
- Datum/Zeitraum der Fortbildung
- Stundenanzahl
- Angaben zum Format (Präsenz, Online etc.)
- Unterschrift einer befugten Person der ausstellenden Einrichtung
- Stempel der ausstellenden Einrichtung

12. Pflichtfortbildung bei Unterbrechung der Tätigkeit als praxisleitende Person

Sind praxisleitende Personen bei längerfristiger Abwesenheit, wie beispielsweise länger andauernder Krankheit, Elternzeit, Mutterschutz, vorübergehender Einsatz an anderer Stelle oder in anderer Funktion nicht nach § 4 PflAPrV tätig, sind die Abwesenheit und der Grund



für die Abwesenheit z.B. durch ärztliches Attest, Mutterpass, Abordnung, zu dokumentieren. In der Zeit der Abwesenheit besteht keine Fortbildungspflicht.

Bei praxisanleitenden Personen, die nach Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation über einen längeren Zeitraum nicht als praxisanleitende Person tätig waren, ist bei dem erneuten Einsatz der Nachweis der 24-stündigen berufspädagogischen Fortbildung für das laufende Kalenderjahr zu erbringen. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation als praxisanleitende Person behält während der gesamten Zeit ihre Gültigkeit und muss demnach nicht nochmal absolviert werden.

13. Vorgehen, wenn die Pflichtfortbildung unvorhergesehen versäumt wurde

Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen Pflichtfortbildungen innerhalb des Kalenderjahres nicht im vorgeschriebenen Umfang absolviert werden konnten, sind diese Nachweise bei der Einrichtung intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen vorzulegen. Beispiele hierfür können der Einstieg erst zum Ende des Jahres (im letzten Quartal), der Nachweis einer abgesagten Fortbildungsveranstaltung mit fehlendem Ersatztermin innerhalb des Jahres, der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit/Quarantäneanordnung zum Zeitpunkt der geplanten Fortbildung oder der Nachweis eines unabweisbaren Einspringens aufgrund von Personalmangel sein.

Die betroffene Person hat dann in jedem Fall im Folgejahr die entsprechende Fortbildungszeit zusätzlich zu den dann nachzuweisenden 24 Fortbildungsstunden nachzuholen.

14. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflicht der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der Fortbildungspflicht

Die Einrichtung der praktischen Ausbildung hat die Pflicht und die Verantwortung, nur praxisanleitende Personen einzusetzen, die entsprechend der rechtlichen Vorgaben berufspädagogisch qualifiziert sind, und die Pflichtfortbildungen zu ermöglichen und zu dokumentieren. Grundsätzlich ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, die Organisation der Pflichtfortbildung der praxisanleitenden Personen so vorzunehmen, dass die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen und ggf. auch ein Ausweichtermin wahrgenommen werden kann. Wird der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen, kann die Einrichtung diese Personen nicht als praxisanleitende Personen einsetzen, wenn nicht entsprechende Nachweise vorliegen, die gut nachvollziehbare und plausible Gründe belegen.

Wenn die Einrichtung ihrer Verantwortung und Verpflichtung – nachhaltig und systematisch – nicht nachkommt und keine plausiblen Gründe für den fehlenden Fortbildungsnachweis ihrer tatsächlich tätigen praxisanleitenden Personen nachweisen kann, kann dies rechtliche Konsequenzen haben.

Nach § 7 PfIBG kann das LAGeSo im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

15. Pandemie bedingte Sonderregelung

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite



Nach § 7 der genannten Regelung kann befristet bis zum 30. 09.2022 die Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum 30.09.2022 abgeschlossen werden kann. Der Beginn und der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sind intern zu dokumentieren und dem LAGeSo auf Verlangen nachzuweisen.

Eine generelle Aussetzung der Verpflichtung zur jährlichen Durchführung der Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen nach § 4 PflAPrV aufgrund der Corona-Pandemie gab und gibt es nicht. Für den Fall, dass eine geplante Fortbildung coronabedingt ausfallen musste, gelten dieselben Regelungen, die unter dem Punkt 12 aufgeführt sind.

Aufgrund der Pandemie ist eine digitale Durchführung der Pflichtfortbildung von praxisanleitenden Personen durchaus auch mit einem höheren Anteil als unter Punkt 10 angegeben möglich. Die Durchführungsmöglichkeit einer digitalen Fortbildung sollte vorab geprüft werden, bevor die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung nicht erfüllt wird.

Für 2020/2021 gilt: Fortbildungen müssen nicht nachgeholt werden, alle digital absolvierten Fortbildungen zählen vollumfänglich.

Für 2022: Grundsätzlich können alle Pflichtfortbildungen – sofern pädagogisch geeignet – bis zum 31.12.2022 weiterhin im Online-Format durchgeführt werden (auch über die festgelegten acht Stunden hinausgehend). Für das Jahr 2023 sollte bei der Planung davon ausgegangen werden, dass keine Ausnahmeregelungen greifen, es sei denn, die Infektionslage macht dies erforderlich.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Handreichung eine Hilfestellung geben zu können.

Mit Ihren weiteren Fragen können Sie gerne per Post oder per E-Mail an

Sabine-Beatrix.Greuling@lageso.berlin.de wenden.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens in diesem Bereich zu einer verzögerten Beantwortung kommen kann.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten viel Freude und Erfolg bei der Ausbildung von Pflegefachkräften.

gez. Grothmann

Anlagen

Vordruck „Erstanmeldung als ausbildende Einrichtung“

Vordruck „Meldung Kooperationspartner“

Vordruck „Meldung praxisanleitende Personen“

„Muster-Jahresübersicht“

„Muster-Zertifikat – Pflichtfortbildung“